Textliche Festsetzungen
zum Bebauungsplan T 159

1. **Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9, (1), 25 b)**

   Auf den als Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzten Bereichen innerhalb der privaten Grünfläche ist die vorhandene Vegetation in vollem Umfang zu erhalten bzw. nach den Baumaßnahmen wieder herzustellen. Zusätzlich sind in diesem Bereich noch neue Bäume zu pflanzen. Die Standorte sind mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen, um einen ungehinderten Hochwasserabfluß bei Überschwemmungen zu gewährleisten. Detaillierte Angaben über die einzelnen Maßnahmen (z.B. Anzahl, Art und Größe der zu pflanzenden Bäume) sind dem "Landschaftspflegerischen Begleitplan" zu entnehmen, der Anlage und Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan T 159 ist.

2. **Flächen für Stellplätze (§ 9, (1), 4)**

   Die Stellplatzanlage Nr. 1 ist in Rasengittersteinen oder ähnlichen wasserdurchlässigen Materialien anzulegen.
   Die Stellplatzanlage Nr. 2 ist in wasserdurchlässigem Material (Schotter o.ä.) anzulegen.
   Die Festsetzungen entsprechen den Anforderungen aus dem "Landschaftspflegerischen Begleitplan", der Anlage und Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan T 159 ist.

Nachrichtliche Übernahme:
Der Planbereich südöstlich des Hochwasserschutzdammes liegt im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Hinweise:
Die auf den Dachflächen des geplanten Hallenbades anfallenden Niederschlagswässer sind in die Agger einzuleiten oder dem städtischen Kanal zuzuführen. Eine Versickerung vor dem Hochwasserschutzdamm ist nicht möglich.

Alle Eintragungen innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Hinweise.